*[****Disclaimer:*** *Das Handelsregister des Kantons Schwyz übernimmt keine Verantwortung, Garantie, Zusicherung oder Gewährleistung – weder explizit noch implizit – für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Musterstatuten bzw. für weitere Mustervorlagen, welche auf der Homepage des Handelsregisters des Kantons Schwyz publiziert sind (*[*www.sz.ch/handelsregister*](http://www.sz.ch/handelsregister)*). Die Verwendung von Mustervorlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dabei ist jede Mustervorlage für den jeweiligen Einzelfall sorgfältig anzupassen.]*

# STATUTEN

der

**[•] AG**

mit Sitz in [Politische Gemeinde, NICHT Ort]

### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma [•] AG besteht mit Sitz in [Politische Gemeinde, NICHT Ort] auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

### Artikel 2 – Zweck

1 Die Gesellschaft bezweckt [•].

2 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften und Dritter abgeben.

### Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

1 Das Aktienkapital beträgt CHF [•] und ist eingeteilt in [•] Namenaktien zu je CHF [•].

2 Die Aktien sind zu [•] % liberiert.

### Artikel 4 – Übertragung der Aktien

1 Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

2 Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ablehnung eines Gesuches um Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien (insbesondere Art. 685b f. OR) bleiben unberührt.

### Artikel 5 – Geschäftsjahr und Buchführung

1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, wenn nicht durch Beschluss des Verwaltungsrates ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr bestimmt wird.

2 Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 957 ff. OR, zu erstellen.

### Artikel 6 – Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

[Ort, Datum]

[Beglaubigungsverbal gemäss Art. 22 Abs. 4 lit. a HRegV]